

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2020

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

- 1. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 19.04.2020 zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 27.03.2020 zu weitergehenden Maßnahmen zu der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 16.04.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Hilden**

Jahrgang 27

Nummer 18-2020

Datum 19.04.2020

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103 72-143.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2020

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			25			17			23		4	9
Haupt- und Finanzausschuss			11		20			26			25	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		6			7						20	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		13			14				10			3
Integrationsrat		5									13	
Jugendhilfeausschuss		17		29								2
Paten- und Partnerschaftsausschuss		12										
Personalausschuss		17										
Rechnungsprüfungsausschuss											30	
Schul- und Sportausschuss		5									26	
Sozialausschuss		12		30							23	
Stadtentwicklungsausschuss	29	19			27			19			18	
Wahlausschuss							22		16			
Wahlprüfungsausschuss											17	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		6			13				9			

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

- Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 19.04.2020 zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 27.03.2020 zu weitergehenden Maßnahmen zu der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 16.04.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Hilden:**

Allgemeinverfügung

- Die Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 27.03.2020 zu weitergehenden Maßnahmen (hier: Regelungen zu Trauerfeiern/ Bestattungen/ Beisetzungen auf den städtischen Friedhöfen sowie in privaten und städtischen Trauerhallen) zur CoronaSchVO in der aktuell gültigen Fassung, wird wie folgt geändert:

- Ziffer 1 b) Satz 2 zuzüglich der Bestimmungen, die unter den ersten beiden Spiegelstrichen genannt sind

„Dies gilt ausschließlich für den nachfolgenden Personenkreis:

- Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in häuslicher Gemeinschaft des Verstorbenen lebende Personen;
- Eltern und Geschwister des Verstorbenen, leibliche oder adoptierte und/oder in häuslicher Gemeinschaft des Verstorbenen lebende Kinder, Enkelkinder;“

werden aufgehoben.

Ebenfalls aufgehoben wird die unter dem dritten Spiegelstrich nach dem Semikolon aufgeführte Formulierung

„bei einer Unterschreitung ist es nicht gestattet, weitere Personen (Freunde, Nachbarn etc.) hinzu zunehmen“

Die ansonsten unter Ziffer 1 b) genannten Bestimmungen bleiben bestehen.

- Die bisherige Angabe unter Ziffer 4 „19.04.2020“ wird ersetzt durch den „03.05.2020“.

2. Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 28 IfSG ist nach § 3 ZVO-IfSG die Stadt Hilden als örtliche Ordnungsbehörde.

3. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der §§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

4. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Rechtsgrundlagen für die zu treffenden Anordnungen sind §§ 16 Abs. 1 S.1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit der Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.03.2020 in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 16.04.2020 (CoronaSchVO NRW).

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund einer zwar verlangsamten, aber im Ergebnis immer noch steigenden Entwicklung der Infektionszahlen mit dem SARS-CoV-2-Virus in Nordrhein-Westfalen und in der gesamten Bundesrepublik ist es weiterhin erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Diese Maßnahmen sind in der CoronaSchVO des Landes Nordrhein-Westfalen definiert.

Nach § 11 der CoronaSchVO sind Veranstaltungen und Versammlungen grundsätzlich untersagt. Nach § 11 Abs. 5 CoronaSchVO sind Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern eingehalten werden, jedoch weiterhin zulässig.

Die mit dieser Änderung der Allgemeinverfügung vom 27.03.2020 vorläufig bis zum 03.05.2020 fortgeführte Beschränkung auf 10 Personen an „Trauergästen“ dient ausschließlich der Vermeidung der Infektionsgefahr, die bei einer unbeschränkten Teilnehmerzahl zunehmen würde und stellt somit keine willkürliche oder nicht angemessene Regelung dar. Gegenüber der Allgemeinverfügung vom 27.03.2020 wird jedoch auf die Beschränkung der Trauerfeier „im engsten Familienkreis“ nunmehr verzichtet. Dies korrespondiert auch mit der aktuellen Fassung der CoronaSchVO, die mit Wirksamkeit vom 20.04.2020 diese Beschränkung auch nicht mehr vorsieht.

Es muss auch in der aktuellen Lage möglich sein, eine würdevolle Bestattung durchzuführen. Mit „nur“ 10 Trauergästen ist dies auch weiterhin gewährleistet. Insofern ist die Beschränkung der Teilnehmerzahl unter Berücksichtigung der aktuellen Gesundheitslage mit der Zielsetzung einer weitestgehenden Kontaktreduzierung immer noch angemessen und im Ergebnis verhältnismäßig. Durch Zulassung eines größeren Personenkreises könnte insbesondere die erforderliche Einhaltung eines Mindestabstands zwischen den Teilnehmern an einer Trauerfeier/ Bestattung/ Beisetzung nicht mit Sicherheit gewährleistet werden. Dies gilt dann auch weiterhin erst recht für die Nutzung umbauter privater und öffentlicher Trauerhallen, da selbst hier bei einer Anzahl von nur 10 Trauergästen zuzüglich einer geistlichen Begleiterin/ eines geistlichen Begleiters, einer Trauerrednerin/ eines Trauerredners sowie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Bestattungsunternehmen die Infektionsgefahr höher zu bewerten ist, als wenn die Trauerfeier ausschließlich im Freien stattfindet.

Auch wenn die CoronaSchVO in ihrer Fassung vom 16.04.2020 Lockerungen im öffentlichen Leben, insbesondere im Handel, ab dem 20.04.2020 vorsieht, so gelten immer noch die einschränkenden Bestimmungen zu den Versammlungs- und Kontaktverboten und die Regelungen zum Mindestabstand. Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auf den städtischen Friedhöfen und in den privaten und öffentlichen/ städtischen Trauerhallen, trifft die Stadt als örtliche Ordnungsbehörde nach § 13 der CoronaSchVO weitere über den Regelungsinhalt der Landesverordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen.

Die immer noch verfügte Mitwirkungspflicht der mit einer Bestattung beauftragten Bestattungsunternehmen, unterstützt die Zielsetzungen der CoronaSchVO des Landes Nordrhein-Westfalens sowie des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Die Information und auch Erfassung der persönlichen Daten der an einer Bestattung teilnehmenden Trauergäste dient dem Ziel eine zu rasche Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern. Durch die Erfassung der persönlichen Daten der teilnehmenden Gäste wird im Übrigen sichergestellt, dass den im Einzelfall jeweils zuständigen Gesundheitsämtern bei im Nachgang festgestellten Infektionen bei einzelnen Trauergästen und/oder deren Kontakte zu infizierten anderen Personen Kontaktdaten zur Verfügung stehen, die ein zeitnahes Vorgehen zur Identifizierung von Infektionsketten ermöglichen.

Der damit verbundene Aufwand für die Bestattungsunternehmen ist vergleichsweise gering und vor der Zielsetzung im Kampf gegen das Virus hinnehmbar.

Die weiteren Vorgaben zum Transport der Verstorbenen dienen den besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Die ansonsten zu den Ziffern 1b) bis e) sowie zur Ziffer 2 getroffenen Regelungen der Allgemeinverfügung vom 27.03.2020 bleiben bestehen.

Der zeitliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung beginnt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag und gilt zunächst - entsprechend der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO NRW) vom 16.04.2020 - beginnend ab dem 20.04.2020 bis einschließlich den 03.05.2020.

Zu Ziffer 3:

Diese Allgemeinverfügung ist nach §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Das zu schützende Rechtsgut „Gesundheit der Bevölkerung“ und das damit einhergehende Ziel der Verlangsamung der Ausbreitung des Virus rechtfertigt in Abwägung mit Individualinteressen die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die Hemmung der erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung durch Einlegung von Rechtsmitteln wäre in keinem Fall hinnehmbar und würde kontraproduktiv wirken und letztlich dem Ziel der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuwiderlaufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hilden, den 19.04.2020
gez. Birgit Alkenings
Bürgermeisterin
